



**Freiwillige Feuerwehr  
Florstadt e.V.**

---



Satzung der

Freiwilligen Feuerwehr  
Florstadt e.V.

Version 1.1

Stand 11.03.2022

## **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Florstadt e.V. ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister ein „eingetragener Verein“,
2. Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Freiwillige Feuerwehr Florstadt e.V.“ im folgenden Verein genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Florstadt.
4. Der Verein setzt sich aus den zwei folgenden ehemaligen Vereinen zusammen:
  - a) Freiwillige Feuerwehr Nieder-Florstadt e.V., Vereinsregister Nr: 856, Gegründet: 1905
  - b) Freiwillige Feuerwehr Ober-Florstadt e.V., Vereinsregister Nr: 1068, Gegründet: 1951

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Verein hat die Aufgaben:
  - a) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
  - b) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen,
  - c) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz zu stellen, zu wecken,
  - d) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu beteiligen,
  - e) zu den übrigen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,
  - f) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
  - g) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Dem Verein sind politische und religiöse Betätigungen untersagt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
  - a) Personen, die nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gefunden haben,
  - b) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung,
  - c) Angehörige der Jugendfeuerwehr,

- d) Angehörige der Kindergruppe,
  - e) Einzelpersonen oder juristische Personen als fördernde Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich besondere Dienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder werden mit dem Erreichen des 80.ten Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichten.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Einzelmitglieder, fördernde Mitglieder, gesetzliche Vertreter oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über das Beitrittsgesuch mittels eines Vordrucks, der beim Vorstand erhältlich ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber:
  - a) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
  - b) ohne Mitglied zu sein das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
4. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wurde.
5. Bewerber um die Mitgliedschaft können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellen lassen.
6. Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
7. Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Kindergruppe mitwirken wollen.
8. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder

- b) entmündigt wird.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn:
  - a) Es über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Jahren der Beitragszahlung säumig ist,
  - b) Wegen vorsätzlich begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt wird,
  - c) Das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
  - d) Seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt, oder
  - e) Als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- 5. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 4 ist der Einspruch zulässig.  
Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte.
- 7. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
- 8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
- 2. Aktive Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für humanitäre Aufgaben zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt gewissenhaft zu erfüllen.
- 3. Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr/Kindergruppen angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr/Kindergruppen teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und der entsprechenden Ordnungen des Landes-, Kreis- und Stadtverbandes.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der dem Vorstand gemachten Angaben auf der Beitrittserklärung oder Einzugsermächtigung, dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Meldepflichtige Änderungen sind Namens- und Adressänderungen, sowie Änderungen der Bankverbindung bei bereits erteilten Lastschriftinzugsermächtigung.
- 6. Gebühren durch Rücklastschriften sind durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 1. Vereinsmitglieder erhalten für langjährige Mitgliedschaft eine Ehrung. Die Ehrungen sind wie folgt gestaffelt:
  - a) 25jährige Mitgliedschaft
  - b) 50jährige Mitgliedschaft

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
  - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen
  - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
  - e) über besondere Einrichtungen, wie Musik- oder Spielmanszug zu entscheiden,
  - f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen,
  - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben d) und g) bedürfen einer Zweidrittel - Mehrheit.

5. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
6. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.
7. Der Vorsitzende lädt mit 14- tägiger Frist unter Angabe von Zeit und Ort mit Tagesordnung schriftlich ein. Als schriftliche Einladung zählt auch die Ankündigung der Versammlung im Bekanntmachungsorgan der Stadt Florstadt. Auch elektronisch übermittelte Einladungen sind zulässig.
8. Anträge auf Änderung und / oder Ergänzung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Erklärungen werden im Namen des Vereins von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und der zusätzlichen Unterschrift des Stellvertreters.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
4. Die Sitzung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Amtsdauer des Vorstands ist begrenzt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstands.
7. Falls ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsdauer des Vorstands aus seinem Amt ausscheidet, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied vom Vorstand eingesetzt werden.
8. Ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands hat seinen Nachfolger in das Amt einzuweisen.

## **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Dem Vorstand gehören höchstens 9 Mitglieder an:  
  
der erste Vorsitzende,  
der zweite Vorsitzende,  
der Schriftführer,  
der Kassenwart,  
ein bis drei Beisitzer.
2. Sofern Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer nicht Teil des unter 1. genannten Gremiums sein, so gehören diese ebenfalls dem Vorstand an.
3. In mehrheitlichen Vorstandsbeschluss wird einem Beisitzer die Rolle des stellvertretenden Kassenwartes zugesprochen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.

## **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.
2. Je zwei von diesen genannten Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam mit Wirkung nach außen.

## **§ 14 Kassenwesen**

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Dem Kassenwart steht sein nach §12.3 bestimmter Vertreter zur Seite.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Der Kassenwart darf Auszahlungen über € 1000.- nur nach schriftlicher Auszahlungsanordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter veranlassen.
5. Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre. Gemeinsam mit dem Prüfer des Vorjahrs wird die Bestandsführung der Kasse geprüft und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung darüber Bericht erstattet.
6. Der Kassenwart ist verpflichtet gegenüber den Kassenprüfern alle Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben offenzulegen.

## **§ 15 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

## **§ 18 Liquidation**

1. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Brandschutz) zu verwenden hat.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der PR-Arbeit des Vereins zu. Es bedarf der schriftlichen Form, wenn diese Regelungen vom Mitglied nicht toleriert wird.

## **§ 20 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2022 in Florstadt beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.